

Honorarverteilung der KV Sachsen im Jahr 2005 nicht rechtmäßig

Das BSG hat entschieden, dass der HVV der KV Sachsen für die Quartale II/2005 und IV/2005 nicht rechtmäßig war. Der Honorierung lagen die Abrechnungswerte des Referenzquartales der betroffenen Praxis zugrunde, und nicht – wie gesetzlich vorgesehen – die durchschnittlichen Werte der Arztgruppe. Das BSG führte aus, dass die Begrenzung anhand der Arztgruppenwerte anders wirkt als die durch die praxisorientierten Werte. Auch der arztgruppenbezogene Anpassungsfaktor ändere daran nichts. Das Vergütungsmodell sei auch nicht durch die Übergangsregelung im Beschluss des Bewertungsausschusses vom 29.10.2004 gedeckt, denn es wurde auch kein den gesetzlich vorgesehenen Regelleistungsvolumen vergleichbares Steuerungsinstrument fortgeführt.

(BSG; Urteil vom 09.05.2012, B 6 KA 24/11 R)